

Verordnung zum Geltungsbereich von Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes

.....

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht¹ und Artikel 41 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz; GwG)²

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 GwG³.

Art. 2 Gegenstand

Diese Verordnung enthält Bestimmungen

- a. zum räumlichen Geltungsbereich,
- b. zum Begriff des Finanzintermediärs sowie
- c. zur Berufsmässigkeit.

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Verordnung unterstellt sind:

- a. Finanzintermediäre mit Inkorporationssitz in der Schweiz, auch wenn sie ihre Finanzdienstleistungen ausschliesslich im Ausland erbringen;
- b. in der Schweiz eingetragene oder faktische Zweigniederlassungen von Finanzintermediären mit Inkorporationssitz im Ausland, die in der Schweiz Personen beschäftigen, welche für sie berufsmässig in der Schweiz oder von

¹ SR 956.1

² SR 955.0

³ SR 955.0

der Schweiz aus Finanzintermediationsgeschäfte abschliessen oder sie rechtlich zu solchen verpflichten.

² Dieser Verordnung nicht unterstellt sind:

- a. Finanzintermediäre mit Inkorporationssitz im Ausland, welche in der Schweiz Personen beschäftigen, die für den Finanzintermediär weder Geschäfte abschliessen noch ihn rechtlich verpflichten können;
- b. Finanzintermediäre mit Inkorporationssitz im Ausland, die grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen und im Ausland basiertes Personal lediglich vorübergehend zu Verhandlungen oder zu einzelnen Geschäftsabschlüssen in der Schweiz einsetzen.

2. Abschnitt: Tätigkeiten des Finanzintermediärs

Art. 4 Kreditgeschäft

(Art. 2 Abs. 3 Bst. a GwG)

¹ Ein unterstelltes Kreditgeschäft liegt vor, sofern dieses auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

² Nicht als Kreditgeschäft zu qualifizieren sind insbesondere

- a. Kreditgewährungen, welche akzessorisch zu einem anderen Rechtsgeschäft wie einem Warenkauf erfolgen, oder das direkte Leasing zwischen Hersteller und Leasingnehmer;
- b. Eventualverpflichtungen zugunsten Dritter wie Bürgschaften oder Garantien;
- c. Kreditverhältnisse zwischen Gesellschaft und Gesellschafter, sofern der Gesellschafter eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft hält;
- d. Kreditverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sofern der Arbeitgeber aus unselbständiger Erwerbstätigkeit für die Arbeitnehmer sozialversicherungsbeitragspflichtig ist;
- e. Kreditverhältnisse zwischen nahestehenden Personen;
- f. Handelsfinanzierungen, wenn deren Rückzahlung nicht durch die Vertragspartei erfolgt.

Art. 5 Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr

(Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG)

Eine unterstellte Dienstleistung für den Zahlungsverkehr liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Finanzintermediär im Auftrag seiner Vertragspartei liquide Finanzwerte an einen Dritten überweist. Dabei muss er diese Werte physisch in Besitz

nehmen, sie sich auf einem eigenen Konto gutschreiben lassen oder die Übertragung oder Überweisung der Werte mit Hilfe einer Vollmacht im Namen und Auftrag der Vertragspartei anordnen;

- b. der Finanzintermediär nicht in Bargeld bestehende Zahlungsmittel ausgibt oder verwaltet und seine Vertragspartei damit an Dritte Zahlungen leistet;
- c. der Finanzintermediär das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft durchführt. Ein Geld- oder Wertübertragungsgeschäft ist der Transfer von Vermögenswerten, ausgenommen physische Transporte, durch Entgegennahme von Bargeld, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder anderer Form im Ausland durch bargeldlose Übertragung, Kommunikation, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems.

Art. 6 Handelstätigkeit

(Art. 2 Abs. 3 Bst. c GwG)

¹ Eine unterstellte Handelstätigkeit liegt insbesondere vor, wenn der Finanzintermediär für eine Vertragspartei den An- und Verkauf von Banknoten, Münzen, Devisen und Bankedelmetallen betreibt.

² Als Handelstätigkeit gilt auch

- a. der Geldwechsel;
- b. der Handel auf eigene Rechnung mit im Kurs stehenden Umlaufmünzen und Banknoten;
- c. der börsliche Handel auf fremde Rechnung mit Rohwaren und Rohwarenderivaten sowie der ausserbörsliche Handel auf fremde Rechnung, sofern die Rohwaren und Rohwarenderivate einen derart hohen Standardisierungsgrad aufweisen, dass sie jederzeit liquidiert werden können;
- d. der Eigenhandel mit Bankedelmetallen.

Art. 7 Weitere Tätigkeiten

(Art. 2 Abs. 3 Bst. e bis g GwG)

Unterstellt sind auch

- a. die Verwaltung von Finanzmarktprodukten und Finanzinstrumenten für eine Vertragspartei;
- b. die Ausführung von Anlageaufträgen im Einzelfall;
- c. das Depotgeschäft, welches aus der Aufbewahrung und gegebenenfalls der Verwaltung von Effekten besteht;
- d. die Organtätigkeit innerhalb von Sitzgesellschaften. Als Sitzgesellschaften gelten insbesondere organisierte Personenzusammenschlüsse oder organisierte Vermögenseinheiten, die keinen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes betreiben.

3. Abschnitt Berufsmässigkeit

Art. 8 Kriterien

¹ Soweit sich aus den einzelnen Bestimmungen der nachfolgenden Artikel nichts anderes ergibt, übt ein Finanzintermediär eine unterstellte Tätigkeit berufsmässig aus, sobald er eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- a. Erzielung eines Erlöses von mehr als 50 000 Franken pro Kalenderjahr;
- b. pro Kalenderjahr Aufnahme oder Unterhalt von Geschäftsbeziehungen mit mehr als zwanzig Vertragsparteien, die sich nicht in der Vornahme einer einmaligen Tätigkeit erschöpfen;
- c. dauernde Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten;
- d. Durchführung von Transaktionen, deren Gesamtvolumen 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet. Zuflüsse von Vermögenswerten und Umschichtungen innerhalb desselben Depots sind nicht zu berücksichtigen; bei zweiseitig verpflichtenden Verträgen ist nur die von der Gegenpartei erbrachte Leistung dem Gesamtvolumen der Transaktionen zuzurechnen.

² Unterstellte Tätigkeiten für Personen, welche aufgrund von Artikel 2 Absatz 4 GwG⁴ nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, werden für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nicht berücksichtigt.

³ Unterstellte Tätigkeiten für nahestehende Personen werden für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nur berücksichtigt, wenn damit ein Erlös nach Buchstabe a erzielt wird. Als nahestehende Personen gelten Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Verwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie, Ehegatten (auch nach einer Scheidung), Personen in eingetragener Partnerschaft, Miterben bis zum Abschluss der Erbteilung, Nacherben und Nachvermächtnisnehmer nach Artikel 488 des Zivilgesetzbuches⁵.

Art. 9 Kreditgeschäft

¹ Das Kreditgeschäft nach Artikel 4 wird nur dann berufsmässig ausgeübt, wenn

- a. damit im Kalenderjahr ein Erlös von mehr als 250 000 Franken erzielt wird; und
- b. zu einem beliebigen Zeitpunkt ein Kreditvolumen von mehr als 5 Millionen Franken vergeben ist.

² Als Erlös des Kreditgeschäfts gelten alle Einnahmen aus Kreditgeschäften unter Abzug des Anteils, welcher der Kreditrückzahlung dient.

⁴ SR 955.0

Art. 10 Geld- oder Wertübertragungsgeschäft

Das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft nach Artikel 5 Buchstabe c wird immer berufsmässig ausgeübt.

Art. 11 Wechsel zur berufsmässigen Finanzintermediation

¹ Wer von einer nichtberufsmässigen zu einer berufsmässigen Finanzintermediation wechselt, muss

- a. die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel des GwG⁶ umgehend einhalten;
- b. innerhalb von zwei Monaten einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sein oder bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ein Gesuch um Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit einreichen.

² Finanzintermediären nach Absatz 1 ist es untersagt, bis zum Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation oder bis zur Erteilung einer Bewilligung durch die FINMA

- a. neue unterstellte Geschäftsbeziehungen aufzunehmen;
- b. bei den bestehenden unterstellten Geschäftsbeziehungen Handlungen vorzunehmen, die nicht zwingend zur Erhaltung der Vermögenswerte erforderlich sind.

4. Abschnitt: Nicht unterstellte Tätigkeiten**Art. 12**

Nicht unterstellt sind insbesondere:

- a. der rein physische Transport oder die rein physische Aufbewahrung von Vermögenswerten unter Vorbehalt von Artikel 7 Buchstabe c;
- b. die Inkassotätigkeit;
- c. die Übertragung liquider Finanzwerte als akzessorische Nebenleistung zu einer anderen Vertragsleistung;
- d. der Effektenhandel, sofern er nicht dem Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz; BEHG)⁷ unterstellt ist;
- e. Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a, welche von Bankstiftungen oder Versicherungen angeboten werden;
- f. Hilfspersonen, sofern
 - aa. sie nur für einen einzigen bewilligten oder angeschlossenen Finanzintermediär tätig sind;

⁶ SR 955.0

⁷ SR 954.1

- bb. sie von diesem sorgfältig ausgewählt sind und dessen Weisungen und Kontrolle unterstehen;
- cc. sie ausschliesslich in dessen Namen und auf dessen Rechnung handeln;
- dd. ihre Honorierung durch diesen und nicht durch den Endkunden erfolgt;
- ee. sie in dessen organisatorische Massnahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gemäss Artikel 8 GwG⁸ einbezogen sind und entsprechend aus- und weitergebildet werden;
- ff. sie mit diesem betreffend alle Elemente aa. bis ee. eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁸ SR 955.0